

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2018/19 B**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 24.08.2018 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 24. April 2018 mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book,  
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters, Dr. Randolph Roth  
ARBN: 101 013 361

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind drei Pre-Arranged-Trades des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID BBBBB), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID BBBBB 000002).

Der Beteiligte zu 2) führte am 24. April 2018 drei Pre-Arranged-Trades unter seiner Händlerkennung durch.

Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Der Beteiligte zu 2) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, es sei bei den Pre-Arranged-Trades zu einem Missverständnis zwischen den an den Trades beteiligten Händlern gekommen, wer den Cross-Request zu stellen habe. Der Verstoß werde zugegeben.

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Pre-Arranged-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Unter dem 02. Juli unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 31. Juli 2018 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Der Beteiligte zu 2) vertieft sein Vorbringen aus dem Vorverfahren, wonach der Verstoß gegen 2.6 der Handelsbedingungen unter außerordentlichem Bedauern zugegeben werde. Es seien kombinierte Maßnahmen ergriffen worden um sicherzustellen, dass Fehler dieser Art in Zukunft unterblieben. Er habe seit seiner Tätigkeit als Händler mehr als zehntausend Crosses durchgeführt, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen sei.

Zur Ergänzung des Vortrags sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Der Beteiligte zu 2) war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde wegen Handelsverhalten zweier Händler am 27.12.2012 mit einem Ordnungsgeld belegt.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen 2.6 (3), "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Pre-Arranged-Trade zulässig, wenn einer der am Pre-Arranged-Trade Beteiligter vor Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex-Börsen ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Cross-Request“).

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Eventuelle finanzielle Nachteile für die nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Bislang ist gegen den Beteiligten zu 2) kein Sanktionsverfahren durchgeführt worden.

Der Beteiligte zu 2) hat das Fehlverhalten bedauert, sich hierfür entschuldigt, und Maßnahmen zugesagt, die zukünftige Vorkommnisse bezüglich Cross-Trades ausschließen sollen.

Dies zeigt, dass die Befolgung der normativen Regeln sehr ernst genommen wird

Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft beachtet werden.

Die frühere Sanktionierung der Beteiligten zu 1) wurde für diese nicht strafscharfend berücksichtigt. Der diesbezügliche Verstoß ist bereits fünfeinhalb Jahre her und betraf den Verstoß gegen eine andere Norm durch andere Händler.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland